

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/30 1Ob48/00s, 1Ob148/02z, 1Ob179/05p, 1Ob239/13y, 1Ob199/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.2000

Norm

AHG §1 Cd7

AHG §1 Abs1 Ba

nö ROG 1976 §13

nö ROG 1976 §14

Rechtssatz

Obliegt die Erstellung eines örtlichen Raumordnungsprogramms und damit auch des Flächenwidmungsplans (§§ 13 und 14 nö ROG 1976) der Gemeinde in deren eigenem Wirkungsbereich, so wird auch die "Bestätigung" über Einzelheiten des von der Gemeinde erstellten Flächenwidmungsplans in Vollziehung der Gesetze ausgestellt, sodass bei Schäden infolge schuldhaft rechtswidriger Weise verfehlt ausgestellten Bestätigungen daraus Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 48/00s

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 48/00s

Veröff: SZ 73/90

- 1 Ob 148/02z

Entscheidungstext OGH 28.02.2003 1 Ob 148/02z

Auch; Beisatz: Die Änderung eines Flächenwidmungsplans kann im Sinne des §1 Abs1 AHG haftungsbegründend sein, denn sie erfolgt in Vollziehung der Gesetze, und es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Hoheitsverwaltung, deren Fehlerhaftigkeit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des §1 Abs1 AHG zu einer Haftung des Rechtsträgers führen kann. (T1)

- 1 Ob 179/05p

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 179/05p

Vgl auch

- 1 Ob 239/13y

Entscheidungstext OGH 06.03.2014 1 Ob 239/13y

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 199/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 199/16w

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113715

Im RIS seit

29.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at